



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter November 2019

Sehr geehrte/r

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Finanzgerichte in NRW arbeiten jetzt papierlos

Das Ende der Papier-Ära in der Finanzgerichtsbarkeit des Landes NRW ist eingeläutet: Seit dem 28.10.2019 werden an den nordrhein-westfälischen Finanzgerichten für alle neu eingehenden Verfahren keine Papierakten mehr angelegt. Die Gerichtsakten werden nun ausschließlich elektronisch geführt.

Damit ist die Digitalisierung der Aktenführung in dem ersten von fünf Gerichtszweigen in NRW abgeschlossen. Der Umstellung war eine Pilotierungsphase von ca. 2 ½ Jahren vorausgegangen. In dieser Zeit wurden die Gerichtsangehörigen sukzessive an die neue Arbeitsweise herangeführt.

Die verbindliche Einführung der elektronischen Akte erfolgte deutlich vor dem gesetzlich vorgegebenen Termin. Bis zum 01.01.2026 wird die elektronische Gerichtsakte in allen Gerichtszweigen bundesweit verbindlich eingeführt.

Die elektronische Gerichtsakte ermöglicht eine durchgehende digitale Bearbeitung vom Eingang eines Schriftstücks über die Sachbehandlung bis zur Zustellung von Dokumenten. Auf die elektronische Gerichtsakte kann jederzeit und von mehreren Anwendern gleichzeitig von überall zugegriffen werden.

Der Minister der Justiz NRW, *Peter Biesenbach* MdL, und der Staatssekretär der Justiz NRW, *Dirk Wedel*, besuchten am 29.10.2019 das Finanzgericht Düsseldorf, um sich bei Vertretern der Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster über die bisher gesammelten Erfahrungen zu informieren und sich einen persönlichen Eindruck von der elektronischen Aktenbearbeitung zu verschaffen.



Quelle: Justiz NRW

Biesenbach zeigte sich sehr erfreut über den erfolgreichen Abschluss der Pilotierungsphase. Mit der Einführung der elektronischen Gerichtsakte am Finanzgericht sei ein wichtiger Schritt in Sachen Digitalisierung der Justiz getan. Die Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzgerichte könnten für die schon begonnene Umstellung der übrigen Gerichtszweige in NRW genutzt werden.

Die drei Finanzgerichtspräsidenten erläuterten, dass die Medienumstellung eine sehr große Herausforderung gewesen sei. „Das Scannen von Schriftsätzen und das Ersetzen der richterlichen Unterschrift durch eine elektronische Signatur sind nur kleine Schritte auf dem Weg zur Einführung der elektronischen Akte. Für die elektronische Aktenbearbeitung musste besondere Software entwickelt und die technische Ausstattung angepasst werden. Dabei waren u.a. effektiver Rechtsschutz, richterliche Unabhängigkeit, Steuergeheimnis, Datenschutz, Informationssicherheit und Barrierefreiheit zu gewährleisten. Wir sind stolz, dass uns dies gemeinsam so gut gelungen ist.“

Alle Anwesenden waren sich darüber einig, dass der Abschied von gedruckten Dokumenten für die Gerichtsangehörigen eine große Veränderung darstellt. Gewohnte Arbeitsweisen mussten geändert werden. Die enormen Herausforderungen wurden durch gemeinsame Anstrengungen aller Gerichtsangehörigen hervorragend bewältigt. Mit Einführung der elektronischen Gerichtsakte wird die Finanzgerichtsbarkeit den Anforderungen an die Gewährung effektiven Rechtsschutzes in einer digitalen Welt gerecht.

Weitere Bilder von der Veranstaltung können Sie [hier](#) sehen.

Auswahl aktueller Entscheidungen

Vorsteueranspruch des Insolvenzverwalters für eine vom Gläubigerausschuss beauftragte Kassenprüfung

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 19.07.2017 (Az. 5 K 1959/15 U) entschieden, dass der Insolvenzverwalter der umsatzsteuerliche Leistungsempfänger einer durch den Gläubigerausschuss beauftragten Kassenprüfung ist.

Der Kläger ist Insolvenzverwalter einer AG. Der nach den Vorschriften der Insolvenzordnung eingerichtete Gläubigerausschuss beauftragte einen externen Kassenprüfer. Der Insolvenzverwalter machte einen Vorsteuerabzug aus der von dem Kassenprüfer ausgestellten Rechnung geltend.

Dies lehnte das beklagte Finanzamt ab. Der Kassenprüfer habe seine Leistung nicht gegenüber dem Kläger, sondern gegenüber den Mitgliedern des Gläubigerausschusses erbracht. Die einzelnen Ausschussmitglieder müssten die Kosten der Kassenprüfung selbst entrichten und könnten ihre Aufwendungen als Auslagen aus der Insolvenzmasse ersetzt bekommen. Ein Vorsteueranspruch stehe daher allenfalls den einzelnen Mitgliedern des Gläubigerausschusses zu.

Dieser Argumentation ist das Finanzgericht Düsseldorf nicht gefolgt. Das Finanzgericht hat entschieden, dass dem klagenden Insolvenzverwalter der geltend gemachte Vorsteueranspruch zusteht. Weder der Gläubigerausschuss noch dessen Mitglieder seien umsatzsteuerrechtlich Empfänger der Leistungen des Kassenprüfers. An dem umsatzsteuerlichen Leistungsaustausch seien nur der Kassenprüfer und die Insolvenzmasse beteiligt. Die Rolle des Gläubigerausschusses beschränke sich darauf, den Kassenprüfer zu beauftragen. Die daraus resultierenden Kosten seien Masseverbindlichkeiten.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Beklagten hat der Bundesfinanzhof die Revision zugelassen; diese ist unter dem Az. V R 18/19 anhängig.

Die Entscheidung im Volltext: [5 K 1959/15 U](#)

Zustellung von Einkommensteuerbescheiden in der Schweiz seit 2017 möglich

Die Beteiligten stritten darüber, ob das beklagte Finanzamt Einkommensteuerbescheide öffentlich zustellen durfte.

Der Kläger lebt seit dem Jahr 2013 in der Schweiz. Der Aufforderung des Beklagten, einen inländischen Empfangsbevollmächtigten zu bestellen, kam er nicht nach. Stattdessen bat der Kläger den Beklagten, ihm sämtliche Schreiben an seine Wohnanschrift in der Schweiz zu schicken.

Im April 2017 erließ der Beklagte geänderte Einkommensteuerbescheide für die Veranlagungszeiträume 2009 bis 2013. Er ordnete die öffentliche Zustellung der Bescheide an und informierte den Kläger darüber. Der Beklagte vertrat die Ansicht, dass eine Zustellung der Bescheide in der Schweiz nicht zulässig sei. Da der Kläger keinen Empfangsbevollmächtigten benannt habe, könne eine Zustellung nur im Wege der öffentlichen Zustellung erfolgen.

Dagegen hat sich der Kläger erfolgreich gewehrt. Das Finanzgericht hat seiner Klage mit Urteil vom 08.10.2019 (Az. 10 K 963/18 E) stattgegeben und festgestellt, dass die Einkommensteuerbescheide mangels ordnungsgemäßer Bekanntgabe nicht wirksam geworden seien.

Eine öffentliche Zustellung habe nicht erfolgen dürfen, weil eine Zustellung in der Schweiz möglich gewesen sei. Der Beklagte hätte die Bescheide dem Kläger in der Schweiz persönlich zustellen können.

Das Gericht stützte sich in seiner Begründung auf eine überarbeitete Fassung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Übereinkommen gelte in der Schweiz seit dem Jahresbeginn 2017 und erlaube die Zustellung von Einkommensteuerbescheiden in der Schweiz per Einschreiben mit Rückschein. Das Gericht führte aus, dass diese Möglichkeit - entgegen der Ansicht der deutschen Finanzbehörden - nicht nur für Einkommensteuerbescheide ab dem Veranlagungszeitraum 2018, sondern für sämtliche Einkommensteuerbescheide bestehe.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig; das Gericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 963/18 E](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen

Einkommensteuer

Zur Frage der Berücksichtigung von Barausgleichszahlungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Leistungen

Die Entscheidung im Volltext: [8 K 3114/16 E](#)

Zoll/Verbrauchssteuern

Einreichung eines Antrags auf Stromsteuerentlastung bei einem örtlich unzuständigen Hauptzollamt löst keine Ablaufhemmung aus

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 380/18 VSt](#)

Stromsteuerentlastung wird nur bei Stromentnahme durch den Anlagenbetreiber gewährt

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 1713/18 VSt](#)

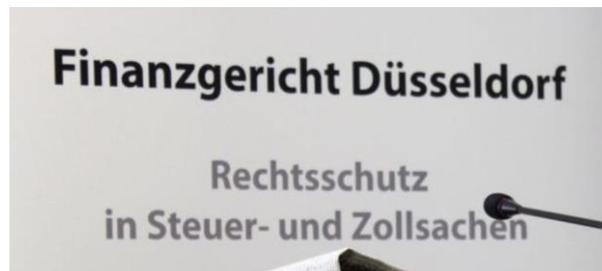
Vorlagebeschluss an den EuGH zu der Frage, ob die Ausweitung des Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter geringfügig veränderter Folien aus Aluminium ungültig ist

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 652/18 Z,EU](#)

Aktuelle Fragen der Arbeitnehmerbesteuerung

Einladung zur Vortrags- und Diskussionsveranstaltung am 28.11.2019 um 17 Uhr

Die Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft und der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf laden zur jährlichen Vortragsveranstaltung mit anschließender Diskussion ein.



Quelle: Justiz NRW

Referieren werden:

Prof. Dr. Johanna Hey, Universität zu Köln ("Vereinfachungszwecknormen im Lohnsteuerrecht – Anspruch und Wirklichkeit"),

Dr. Roland Krüger, Richter am Bundesfinanzhof ("Die Abgrenzung zwischen Arbeitslohn und Zuwendungen im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers in der neueren Rechtsprechung des BFH") und

Klaus Strohner, Rechtsanwalt bei Vistra GmbH & Co KG ("Gestaltungsinteresse des Unternehmens bei rein betrieblich veranlassten in Abgrenzung zu gemischt veranlassten Reisen und Veranstaltungen")

Diskussionsleitung: RiFG Dr. Oliver Rode

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Online-Anmeldung finden Sie [hier](#).

2. Europäischer Finanzgerichtstag - Save the date

Am Montag, den 27.04.2020, findet im Finanzgericht Köln der 2. Europäische Finanzgerichtstag statt. Im Rahmen der "EUROPEAN TAX JUDGES CONFERENCE" beschäftigen sich Finanzrichter aus ganz Europa mit der europäischen Harmonisierung des Steuerrechts, dem Vorabentscheidungsverfahren an den EuGH in steuerlichen Fragen und den Unterschieden bei der Gewährung von Steuerrechtsschutz in Europa. Die Konferenz ist ein Forum für Richter, die mit Fällen direkter und indirekter Besteuerung befasst sind und bietet die Gelegenheit, sich mit Kolleginnen und Kollegen anderer Länder über aktuelle Themen des europäischen und internationalen Rechts auszutauschen.

Die Grußworte halten der Präsident des Bundesfinanzhofs Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff, der Präsident des Finanzgerichts Köln Benno Scharpenberg und der Präsident des Finanzgerichtstags Richter am BFH a.D. Prof. Jürgen Brandt. Die von Richter am BFH Dr. Bert Füssenich moderierten Podiumsdiskussionen befassen sich u.a. mit "Grundrechten und Steuern in der EU", "Wettbewerbsverzerrungen und Unternehmensentwicklung durch Besteuerungspolitik" sowie der "Entwicklung des europäischen Umsatzsteuerrechts".

Die Konferenz beginnt um 9:00 Uhr im Finanzgericht Köln, Appellhofplatz.

Weitere Informationen zum Tagungsablauf und zur Anmeldung erhalten Sie [hier](#).

Personalnachrichten

Dr. Ingo Rodemer neuer Vorsitzender des 14. Senats

Dr. Ingo Rodemer ist zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht ernannt worden. Er übernimmt die Leitung des 14. Senats, der neben Kindergeldverfahren für Einkommensteuerverfahren aus den Bezirken der Finanzämter Düsseldorf-Nord und Viersen zuständig ist.



Quelle: Justiz NRW

Dr. Rodemer begann seine richterliche Tätigkeit am ordentlichen Gericht in Hessen. Im Mai 2002 wechselte er an das Finanzgericht Düsseldorf. Dort war er - unterbrochen durch eine etwa dreijährige Abordnung an das Justizministerium NRW - im 18., im 2. und im 4. Senat tätig. Neben seiner richterlichen Tätigkeit ist Herr Dr. Rodemer als IT-Dezernent Mitglied der Gerichtsverwaltung.

Gehsa Rattay neue Richterin am Düsseldorfer Finanzgericht

Seit November 2019 ist Frau Gehsa Rattay Mitglied des 15. Senats. Sie wird Einkommensteuerverfahren aus den Bezirken der Finanzämter Essen-NordOst, Remscheid und Dinslaken sowie Klagen gegen Kindergeldfestsetzungen bearbeiten.



Quelle: Privat

Frau Rattay studierte nach ihrer Ausbildung im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung NRW in Köln Jura. Studienbegleitend war sie in einem Finanzamt als Sachbearbeiterin tätig. Erste Einblicke in die Tätigkeit eines Finanzrichters erhielt Frau Rattay in der Wahlstation ihres Referendariats; diese verbrachte sie im 11. Senat des Finanzgerichts Düsseldorf. Nach dem Abschluss ihres Vorbereitungsdienstes war sie ca. zwei Jahre als Rechtsanwältin in der Steuerabteilung einer internationalen Wirtschaftskanzlei tätig.

Weitere Meldungen in eigener Sache

Referendar-Tag am FG Düsseldorf

Am 7.11.2019 nutzten mehrere Studierende und Rechtsreferendare/-innen den Referendar-Tag des Finanzgerichts Düsseldorf, um sich über Einstellungs Voraussetzungen und den Alltag eines Finanzrichters zu informieren. Die Teilnehmer/innen hatten dabei auch Gelegenheit, in die Praxis zu schnuppern: Sie sahen sich eine Senatssitzung an, in der zwei Verfahren aus dem Einkommensteuerrecht verhandelt wurden. Mehrere Richter/innen beantworteten die zahlreichen Fragen rund um die Finanzgerichtsbarkeit.



Quelle: Justiz NRW

Der Referendar-Tag findet am Finanzgericht Düsseldorf etwa alle zwei Jahre statt und bietet Interessenten für den Beruf des Finanzrichters die Gelegenheit, sich über den Beruf zu informieren und erste Kontakte zum Finanzgericht Düsseldorf zu knüpfen.

Besuch beim Bund der Steuerzahler NRW e.V.

Am 11.11.2019 besuchten der Präsident des Finanzgerichts *Harald Junker* und der Vizepräsident des Finanzgerichts *Dr. Klaus J. Wagner* den nordrhein-westfälischen Landesverband des Bundes der Steuerzahler e.V. (BdSt). Das Treffen diente dem gemeinsamen Gedankenaustausch. Im Mittelpunkt standen dabei der Stand des elektronischen Rechtsverkehrs, die Auswirkung der Grundsteueränderung auf die Gerichtsbarkeit und die gemeinsamen Veranstaltungen mit dem BdSt.



v.l.n.r.: Landesgeschäftsführer Hans-Ulrich Liebern, Vorsitzender des BdSt NRW Rik Steinheuer, Präsident des FG Harald Junker, Vizepräsident des FG Dr. Klaus J. Wagner, RAin Sabina Zickel

Quelle: BdSt NRW e.V.

Der BdSt ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Ziele in der Senkung von Steuern und Abgaben sowie der Verringerung von Bürokratie, Steuerverschwendung und Staatsverschuldung bestehen. Das Finanzgericht Düsseldorf und der BdSt stehen in engem Kontakt zueinander und veranstalten für die Mitglieder des BdSt regelmäßig gemeinsame Praxisseminare. Das nächste Praxisseminar wird am 4.12.2019 stattfinden. Dieses richtet sich insbesondere an Gewerbetreibende und Selbständige.

Training für den Moot Court

Am 10./11.10.2019 fand am Bundesfinanzhof das Finale des Moot Courts 2019 zum Steuerrecht statt. An der Endausscheidung nahmen vier Teams teil. Das Team aus Studierenden der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg belegte dabei den 3. Platz. Nähere Informationen zu dem Wettbewerb erhalten Sie in der [Pressemitteilung des Bundesfinanzhofs](#).

Vor der Endausscheidung hatten die Heidelberger Studierenden den Ernstfall im Finanzgericht Düsseldorf geprobt. Gemeinsam mit Studierenden der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf simulierten sie am 02.10.2019 vor dem 3. Senat unter der Leitung des Gerichtspräsidenten *Harald Junker* eine Gerichtsverhandlung. Dabei nahmen die Studierenden die

Positionen der Beteiligten eines beim BFH anhängigen Revisionsverfahrens ein. Beide Teams versuchten, die Berufsrichter von ihrer jeweiligen Auffassung zu überzeugen.



Quelle: Justiz NRW

Der Präsident des Finanzgerichts *Junker* zeigte sich von der Leistung der Studierenden beeindruckt: *"Beide Teams sind sehr souverän aufgetreten und haben uns inhaltlich überzeugt. Wir unterstützen den steuerjuristischen Nachwuchs mit Veranstaltungen wie heute sehr gerne. Hierzu stehen wir in engem Kontakt zu dem Düsseldorfer Steuerrechtslehrstuhl von Herrn Prof. Dr. Matthias Valta."*

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernentin Dr. Ulrike Hoffsummer, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiinFG Dr. Ulrike Hoffsummer, ulrike.hoffsuemmer@fg-duesseldorf.nrw.de, RiinFG Alexandra Schütze, alexandra.schuetze@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1515 bzw. -1686